

Amtsblatt

Nummer 12 72. Jahrgang Montag, 21. März 2016

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 057 – Kanalbauarbeiten und Straßenbauarbeiten nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 060 – Upgrade von VMware Lizenzen

16 A 061 - Systemconsulting

16 A 063 – Lieferung eines Fahrgestells für einen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t, geeignet für den Aufbau einer Ladebrücke und eines Ladekrans

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

3. Verhandlungsverfahren

15 E 025 – Planungs- und Ingenieurleistungen für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Tragwerksplanung gemäß HOAI 2013

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter http://simap.europa.eu mit der Nummer 2016/S 051-085416

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

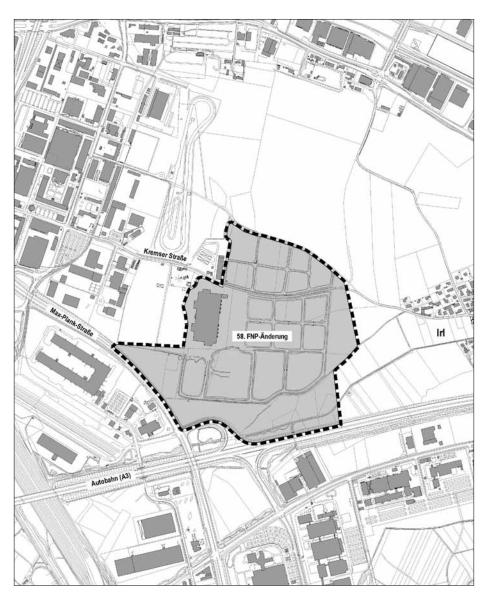
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Beteiligung der Öffentlichkeit zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Kremser Straße nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 11.11.2015 die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für das o. g. Gebiet beschlossen. Sie soll sich im wesentlichen auf das Gebiet der Kremser Straße, von den Schlämmteichen der ehemaligen Zuckerfabrik bis zur Autobahn A 3 erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

In der Zeit vom 29.03.2016 bis 15.04.2016 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.092 während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter der Rufnummer 0941/507-2613 auch andere Termine vereinbart werden. Außerdem findet am Mittwoch, den 06.04.2016 um 19.00 Uhr im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum, Plattlinger Straße 24 eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann der Änderungsentwurf ab 18.00 Uhr eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die weitere Bearbeitung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Dieser Entwurf wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen zum Beschluss vorgelegt und im Anschluss daran nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nochmals öffentlich ausgelegt. Während dieser öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 58. Änderung des Flächennutzungs-



planes besteht nochmals die Möglichkeit Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 14.03.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs Oberbürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195, südlich der Kremser Straße, § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 Abs. 1 BauGB

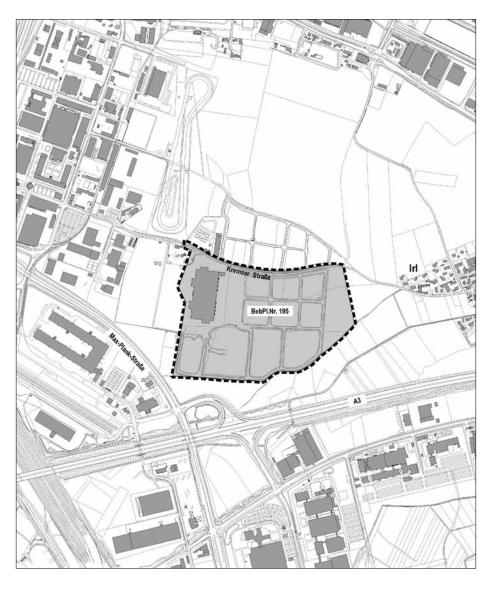
Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 11.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195, südlich der Kremser Straße beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Kremser Straße, im Bereich der ehemaligen Schlämmteiche der Zuckerfabrik erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Mit der parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Änderung eines ca. 27.5 ha großen Teilbereiches mit der bisherigen Ausweisung als Gewerbegebiet sowie Fläche für Versorgungsanlagen in Gewerbegebiet und Grünflächen festgesetzt werden.

In der Zeit vom 29.03.2016 bis 15.04.2016 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.092 während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter Rufnummer 0941/507-2613 auch andere Termine vereinbart werden.

Am Mittwoch, den 06.04.2016 findet um 19.00 Uhr im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum, Plattlinger Straße 24 eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann der Bebauungsplan-Vorentwurf ab 18.00 Uhr eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes ein. Dieser Entwurf wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen zum Beschluss vorgelegt und im Anschluss daran nach § 3 Abs. 2 Bauge-



setzbuch nochmals öffentlich ausgelegt. Während dieser öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes besteht nochmals die Möglichkeit Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 14.03.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

Gemeinsame Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Evangelische Wohltätigkeitsstiftung).

I.

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 folgende gemeinsame Haushaltssatzung 2016 für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Evangelische Wohltätigkeitsstiftung) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.613.600,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.300.500.00 Euro

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Katholischen Bruderhausstiftung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 979.000.00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.395.550,00 Euro

(3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Stadtamhof für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 243.550,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.312.000,00 Euro

(4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.700,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.200,00 Euro

(5) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.450,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

n den Einnahmen und Ausgaben mit 16.050,00 Euro

§ 2

 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Katholischen Bruderhausstiftung, der Georg-Hegenauer-Stiftung, der Waisenhausstiftung Stadtamhof, der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und der Hildegard Schmalzl Musikstiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 GO) im Vermögenshaushalt der Katholischen Bruderhausstiftung, Georg-Hegenauer-Stiftung, Waisenhausstiftung Stadtamhof, Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und Hildegard Schmalzl Musikstiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung wird auf 250.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Katholischen Bruderhausstiftung wird auf 150.000 Euro festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Stadtamhof wird auf 30.000 Euro festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- (5) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan für die Hildegard Schmalzl Musikstiftung werden nicht beansprucht.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i. V. m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 29.02.2016 Az. ROP-SG12-1512.1-9-11-7 erteilt. III.

Die Haushaltspläne liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Stiftungsverwaltung, Johann-Hösl-Str. 11, Zimmer 206, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Regensburg, den 07.03.2016 Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 8. März 2016 (Az. 03138/2015 - 01) der DIBAG Industrie AG die beantragte baurechtliche Genehmigung für eine Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Anwesens Bahnhofstr. 22, 24 (Grundstücke Fl. Nrn. 2546/2, 3057 der Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Teil-Nutzungsänderung von Büro- und Verwaltungsflächen in einen Zustellstützpunkt für die Deutsche Post (Briefsortierzentrum) und in Lagerflächen. Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 8. März 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde. In der Baugenehmigung wurde die Einhaltung der nach der TA Lärm vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte zur Auflage gemacht. Entsprechend der Betriebsbeschreibung ist nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) kein Lieferverkehr zulässig. Das beantragte Bauvorhaben löst keinen zusätzlichen Bedarf an Kfz-Stellplätzen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 10. März 2016 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Kraftloserklärung von Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch Nr. 3503888699 wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 8. März 2016 (Az. 00192/2016 - 03) Frau Renate Walzel und Herrn Otfried Walzel die beantragte baurechtliche Genehmigung für eine Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Anwesens Reiterstr. 28 (Grundstück Fl. Nr. 2662/76 der Gemarkung Regensburg). Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung einer Arztpraxis in ein Kosmetikstudio und in eine Gewerbeeinheit für Fahrradreparatur. Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 8. März 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch das Bauvorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Kfz- Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.062) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4636, wird empfohlen.

Regensburg, 8. März 2016 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.